

92. Steht dem im Kollokationsverfahren angewiesenen Hypothekengläubiger ein gesetzlicher Anspruch auf Zinsen aus der Verteilungsmasse für die Dauer des Verfahrens zu?
Artt. 757, 767 u. 770 Code de proc.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1882 i. S. der Firma H. & R.
(Rl.) w. die Kölner Gewerbebank (Bekl.). Rep. II. 121/80.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch notariellen Akt vom 21. November 1873 hat H. & R. zur Sicherheit eines von der Kölner Gewerbebank dem Gl. L. eröffneten Kredits zwei Häuser zum Unterpfande bestellt, und zwar, wie es in dem Akte heißt, die hypothekarische Einschreibung bis zur Höhe von 3000 Thlr. bewilligend. Nachdem die Zwangsversteigerung der Häuser stattgefunden hatte, wurde über den Erlös derselben das Kollokationsverfahren eröffnet und erhielt die genannte Gläubigerin in dem vorläufigen Verteilungsplane eine Anweisung für die Hauptsumme von 9000 M, sodann für Zinsen vom 1. Januar 1875 bis zum Schlusse des Verfahrens.

Hiergegen erhob die Firma H. & R. Einspruch, und verordnete der erste Richter, indem er annahm, daß der Gewerbebank ein hypothekarischer Anspruch nur bis zur Höhe von 9000 M zustehe, dieselbe daher zu einer Anweisung von Zinsen nicht berechtigt sei, die Streichung des genannten zweiten Postens. Auf die Berufung der Gläubigerin hat das Oberlandesgericht teilweise abändernd erkannt und derselben Zinsen vom Tage der Produktion im Kollokationsverfahren bis zum Schlusse desselben zugesprochen. Der gegen diese Entscheidung eingelegte Rekurs ist vom Reichsgerichte verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, daß die Zinsen, welche der Kassationsbeklagten in dem provisorischen Verteilungsplane angewiesen waren, doppelter Natur sind, zunächst solche, welche auf Grund des Schuldtitels gefordert wurden und der Vorschrift des Art. 2251 Code civil unterlagen, sodann Zinsen, welche während des Kollokationsverfahrens liefen und in den Artt. 757. 767. 770 Code de proc. ihre gesetzliche Begründung fanden;

daß die ersteren vertragsmäßige Zinsen sind, die letzteren dagegen als kompensatorische bezw. Verzugszinsen sich charakterisieren, welche dem Gläubiger dafür gebühren, daß er während des Verfahrens, dessen Dauer von ihm nicht abhängig ist, des Genusses der ihm zukommenden Kapitalsumme entbehrt;

daß aus dem Umstande, daß der Kassationsbeklagten eine Anweisung für vertragsmäßige Zinsen hier abgesprochen ist, unbedenklich nicht folgt, daß derselben nun auch Zinsen der letztgenannten Art, welche wesentlich verschiedener Natur sind, nicht zuerkannt werden dürften;

daß auch von dem Erfordernisse einer Inscription für die genannten Zinsen nicht die Rede sein kann, da mit der Abjudikation die Lage der hypothekarischen Gläubiger fixiert ist, und das dingliche Recht derselben in einen Anspruch auf den im Kollokationsverfahren zu verteilenden Preis sich verwandelt, als dessen gesetzliches Accessorium jene Zinsen sich darstellen;

daß der Anspruch des Hypothekargläubigers auf Zinsen während des Kollokationsverfahrens in Rechtslehre und Praxis ganz allgemein anerkannt und namentlich auch angenommen ist, daß die Anmeldung der Forderung — la demande en collocation, Art. 754 a. a. D. —, da es sich hier um ein gerichtliches Verteilungsverfahren handelt, als eine demande judiciaire im Sinne des Art. 1153 Code civil anzusehen sei;

daß hiernach dem Oberlandesgerichte eine Verletzung der bezogenen Gesetzesvorschriften ebensowenig als eine Verkennung der Bedeutung des Aktes der Produktion zur Last fällt, die Refursschrift endlich auch überfieht, daß hier Zinsen in Frage stehen, die den Gläubigern gesetzlich aus der zu verteilenden Masse anzuweisen sind.“ . . .